

Grundzüge
einer
zeitgemäßen Reorganisation
des
Gemeindewesens,
und im Zusammenhange damit,
des Staatsverwaltungssystems.

Mit einer einleitenden Darstellung der Geschichte des
Landgemeindewesens in Westpreußen.

Von

H. W e g n e r,
Stadtrath zu Elbing.

Berlin, 1850.

Verlag von G. Reimer.

**Motto: Freunde, treibet nur Alles mit Ernst und Liebe; die beiden
Stehen dem Deutschen so schön, den ach! so Vieles entstellt.
G ö t t e.**

Vorwort.

In Kurzem soll eine Gemeindeordnung für das ganze Land erlassen werden.

Wenige Fragen der Reformgesetzgebung haben einen so gerechten Anspruch auf die allgemeine Aufmerksamkeit als diese.

Jeder gehört ja einem Gemeindeverbande an. Auf die Mitwirkung eines jeden hat dieses der Familie nächste Band gesetzlichen Anspruch, auf jeden vermag es fördernd oder hemmend einzuwirken. So vielen ist es zugleich die Heimath und damit ein Herzensgut.

Und bei Alledem herrscht im Ganzen noch eine seltene Stille über die Hoffnungen, Wünsche, Befürchtungen, die sich an die Aussicht auf die Umgestaltung des Gemeindeverbands für Alle knüpfen sollten.

Nur aus der Provinz Preußen erhob, angeregt von dem politischen Sturme des vergangenen Jahres, der auch den großen Bau von 1808, die Städteordnung, umzuwerfen drohte, eine Schaar von Städten ihre Stimme, und es schien damals, als würde dieses Beispiel in andern Provinzen Anklang und Nachfolge finden. Schon hatte die Stadt Berlin einen allgemeinen Städtetag ausgeschrieben, als mit der Contre-Revolution des November diese Unternehmung stockte. Neuerdings hat sich nur der Berliner Magistrat über den, den jetzt versammelten Kammern vorgelegten ministeriellen Entwurf einer Gemeindeordnung öffentlich ausführlich geäußert, indem er ihn mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Abänderungen der Städte-Ordnung von 1808 kritisirte. Von den Landgemeinden ist keine Stimme darüber in die Oeffentlichkeit gedrungen. Seit bald 100 Jahren halten die einen tiefen Schlaf und harren, dem Dornröschen in dem deutschen Märchen gleich, auf den weckenden Ritter. Aber die Tagespresse, dieser sonst stets bereite Ritter der Schlafenden und Unmündigen, hat sich nicht gelüsten lassen, dies schöne Geschäft zu übernehmen. Die Tagespresse beobachtet über die Gemeindeordnung großentheils ein tiefes Schweigen, sich damit begnügend, gelegentlich auf die Wichtigkeit dieser Reform hinzudeuten.

Bedarf es wohl noch eines weiteren Beweises für die Lethargie des Gemeindelebens in unserm Vaterlande?

Das centrale Staatsdasein hat magnetisch alle Kräfte an sich gezogen. Es ist ja überdies auch von jeher die Weise der Deutschen gewesen, das Nächste über dem Fernliegenden zu vernachlässigen, überall besser als im eigenen Hause Bescheid zu wissen.

So herrscht denn im Allgemeinen auch eine große Unkenntniß über die thatsächlichen Verhältnisse, um deren Ordnung es sich hier handelt, insbesondere was die Landgemeindevverhältnisse betrifft, und aus der Theorie allein läßt sich über einen so unmittelbar ins praktische Volksleben eingreifenden Gegenstand wenig sagen. Aber auch die Theorie über die Grundsätze der Gemeindeordnung, welche aus der Anschauung der thatsächlichen Verhältnisse und dem Meinungskampfe erst völlig geboren wird, ist deshalb noch wenig entwickelt.

Was in den Kreis des Gemeindegeseins begriffsmäßig gehört, welche speciellen Formen das constitutionelle System für diese Interessen im Gemeindegesein beanspruchen muß, wie sich Gemeinde- und Staatsverwaltung gegen einander zu verhalten haben und über die nothwendigen Grundzüge des Gesezes überhaupt, hat sich die öffentliche Meinung noch nicht das feste Urtheil gebildet, mit welchem ein besonnenes, politisch mündiges Volk so wichtigen Schritten der Gesezgebung entgentreten soll.

Es muß hierin für jeden Vaterlandsfreund, der Gelegenheit gehabt hat, einige Kenntniß von dem

Gegenstände zu erlangen, die bringende Aufforderung liegen, ohne Zögern damit vor die Oeffentlichkeit zu treten, wie fern dies auch sonst seinem Wirken liege, und diese Erwägung ist es, welche den Verfasser zu dem nachfolgenden Versuche ermuthigt hat.

Es wird darin, um den Leser vor Allem von der faktischen Lage der Verhältnisse in Kenntniß zu setzen, einen festen Boden für die principielle Erörterung der Gemeindereformfrage zu gewinnen und den praktischen Beweis ihres innigsten Zusammenhanges mit dem ganzen Staatsverwaltungssystem zu geben, zuvörderst ein Bild von dem geschichtlichen Entwicklungsgange und der Gegenwart des Landgemeindegens in Westpreußen gegeben, zu welchem die Züge zu sammeln dem Verfasser in einem früheren Amts-Verhältnisse als Assessor bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder, durch den Auftrag mittelst örtlicher Bereisung die herkömmliche Verfassung der Landgemeinden festzustellen, Gelegenheit wurde.

So viel Individualität diese Züge aber auch tragen, so dürften die Verhältnisse der Landgemeinden der andern Provinzen sich unter der Einwirkung desselben centralen Regierungssystems der preußischen Herrscher und auf der slavisch-germanischen Grundlage, die allen alten Provinzen gemeinsam ist, in ihrem Ausgange sehr ähnlich gestaltet haben.

Ja, Westpreußen, diese alte Colonie des ganzen Deutschlands aus seiner größten blühendsten Zeit, ist

vielleicht mehr als jede andere Provinz des Staats geeignet, ein treffendes Gesamtbild des Entwicklungsganges der Landgemeinden zu geben, da in der Geschichte dieser Provinz die charakteristischen Züge der altdeutschen Landgemeindevorfassung, welche sich viele Gemeinden unter Polnischer Herrschaft unverfehrt erhalten hätten, und des noch jetzt nicht aufgegebenen Verwaltungssystems Friedrichs des Großen, welches 1773 an deren Stelle trat, später aber die Einwirkungen der hier sofort mit großer Energie ausgeführten Reformgesetzgebung der Jahre 1807 folgd., insbesondere der Agrargesetzgebung in schlagenden Gegensätzen schnell hinter einander ans Licht treten.

Die städtischen Verhältnisse bedurften einer speciellen Schilderung nicht. Mit der Städteordnung von 1808 ist da der alte historische Boden schon gänzlich geebnet. Eine flüchtige Skizze des allgemeinen Entwicklungsganges genügte hier.

Dhnehin ist die Tendenz dieser Arbeit vorzugsweise auf die gründliche Reorganisation des in seiner Entwicklung in jeder Beziehung zurückgebliebenen Landgemeinbewesens gerichtet.

An die geschichtliche Darstellung schließt sich die Erörterung der theoretischen Principien, welche in jener allein einen sichern Boden finden konnte.

Der Staat ist ein beständig werdendes und die Lebensbedingungen seines Werdens, welche die Theorie aufstellen soll, treten in dem Wechsel seines Zu-

und Abnehmens, den uns die Geschichte zeigt, erst in längeren Perioden deutlich hervor, dem Baume gleich muß daher das Staatswissen seine Wurzeln erst tief in den Boden der Volksgeschichte senken, bevor es Kraft schöpft nahrhafte Früchte zu tragen.

Aus den so gewonnenen Principien sind unter Vergleichung mit dem erwähnten ministeriellen Entwurf die nothwendigen Grundzüge einer zeitgemäßen Gemeindereorganisation hergeleitet.

Mit unvermeidlicher Consequenz aber führte dieser Theil der Entwicklung auf das Gebiet des allgemeinen Staatsverwaltungssystems, dessen charakteristische Züge sich in der Geschichte des Gemeinbewesens ebenso wie in dem jetzt vorliegenden Entwurf einer Gemeinde-Ordnung so deutlich abspiegeln, daß man die Ueberzeugung aussprechen darf:

Die gründliche und zeitgemäße Reorganisation des Gemeinbewesens ist nur zugleich mit der des ganzen Staatsverwaltungssystems möglich. —

Elbing, den 12. November 1849.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
A. Specieller Theil.	
I. Geschichte des Landgemeinbewesens in Westpreußen	3
1. Landgemeinverfassung bis 1773	3
2. Dieselbe von 1773 bis 1807	14
3. Dieselbe von 1807 bis jetzt	24
II. Gegenwärtiger Culturstand der Landbewohner	44
B. Allgemeiner Theil.	
I. Leitende Principien der Gemeindereorganisation	63
II. Grundzüge derselben	80
1. Abgrenzung des Gemeindebezirks	80
2. Organisation der Gemeindevertretung und Verwaltung	86
A. Verhältniß der Gemeindevertretung und des Gemein- bevorstands	87
B. Organisation des Gemeindevorstands	91
C. Organisation der Verwaltungs-Deputationen	94
D. Organisation der Gemeindevertretung	98
E. Wahl des Gemeindevorstands und der Vertreter	100
3. Die äußeren Verhältnisse der Gemeinde	117
A. Verhältniß zu Neuanziehenden	117
B. Verhältniß zum Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Verbande	119
C. Verhältniß zum Staat	123
4. Stadt- und Landgemeinden	127
5. Form der Gemeindeordnung	127
III. Das Staatsverwaltungssystem	129

A. Specieller Theil.

I. Geschichte des Landgemeindegewesens in Westpreußen.

1. Die Landgemeindevorfassung bis 1773.

Einer stattlichen historischen Grundlage hat sich das Gemeindegewesen wohl in keinem andern Theile unsers Vaterlandes zu erfreuen, als in der Provinz Preußen und namentlich in Westpreußen, dem eigentlichen Kern dieser Provinz, von dem die Eroberung des übrigen Theils durch den deutschen Orden im 13. Jahrhundert ausging. Gleich nach seiner Ankunft im Lande verlieh er seinen tapfern Waffengenossen, den Bürgern der neu gegründeten Städte Culm und Thorn, in der Culmischen Handveste vom Jahr 1233 dankbar Alles, was nur zur kräftigsten Entwicklung eines selbstständigen und freien Gemeindegewesens wünschenswerth sein konnte. Vor Allem das Recht, sich Richter und Obrigkeit jährlich zu wählen und die Gerichtsbarkeit im Gemeinde-Bann mit Ausnahme der halspeinlichen Sachen, die er sich vorbehielt, dann eine glänzende Ausstattung an Grundbesitz und nutzbaaren Rechten, bei besonderer Ausstattung der Kirche im ganzen Gebiete, ferner die Freiheit

von Heerfahrten außerhalb Landes und allen gezwungenen Einquartirungen; dazu endlich die Zusage gänzlicher Zollfreiheit für ewige Zeiten, „welches letzte“ — bemerkt Caspar Schueß, ein Chronist Preußens aus dem 17. Jahrhundert, „das allerherrlichste Privilegium, das ein Herr auf Erden seinem Lande geben kann, und jezo in der Welt ein gar seltsam Wildpret ist.“

Dieses culmische Recht nun wurde im Wesentlichen die Norm nicht nur für alle spätern Städtegründungen des Ordens, sondern auch für mannigfache Verleihungen an deutsche Landbewohner, welche angezogen von den lockenden Aufforderungen des Ordens, getrieben auch wohl von frommen Gelübden, aus allen Theilen Deutschlands hierhereilten um gegen die heidnischen Preußen — einen wendischen oder slavischen Volksstamm — der sich hier einst nach Verdrängung der Ureinwohner rein deutschen Stammes — der Ostgothen, — niedergelassen hatte — den Vernichtungskampf zu führen und sich dann in freien Stadt- oder Landgemeinden hier anzufiedeln.

Was in jenem Fundamental-Rechte des Ordens über die Gemeindeverfassung unberührt geblieben, das fand seine Ergänzung in den von den Städten meistens gleichzeitig recipirten deutschen Stadtrechten und hieneben in den Ortswillküren, die sich Stadt- und Landgemeinden mit Zustimmung der Hochmeister oder Ordens-Komthure gaben, um ihre innern Verhältnisse völlig zu regeln.

Wie herrlich die Städte in wunderbarer Schnelligkeit unter den Segnungen der Freiheit und des mäßigen Gebrauchs derselben so wie der reichsten Verkehrsgelegenheit in Handel und Gewerbe und der zweckmäßigsten Sorge

für deren Gedeihen, hier bald erblühten, wie Thorn, Culm, Elbing, Braunsberg, später auch Danzig und Königsberg bald zu den stattlichsten Gliedern der Hanse zählten, wie sie dann durch den Druck des übermüthig gewordenen Ordens zum Aufstande gereizt im Jahre 1466 mit dem größten Theile der jetzigen Provinz Westpreußen unter polnische Lehns-hoheit traten und nach mannigfachen schweren Schicksalen erst im Jahre 1773 durch Polens Theilung wieder unter deutsche Herrschaft kamen, ist bekannt.

Wenig oder nichts ist indessen über den Entwickelungs-gang verlautet, welchen die deutschen Landgemeinden in Westpreußen unter der Ordens- und unter der Polnischen Herrschaft genommen hatten.

Unter der Herrschaft des Ordens hatten sie sich mit gleich üppiger Schnelligkeit, als der Gewerbebetrieb in den Städten, der Landbau im ganzen Lande zu hoher Blüthe erhoben, und in Verbindung mit dem Polnischen Hinterlande jenen mächtigen Getreidehandel begründet, der das Ordensland lange Zeit zur Kornkammer des nördlichen Europa's, besonders Englands machte.

Deutscher Fleiß, der hier in Handel, Handwerk und Ackerbau gleich goldnen Boden fand, breitete sich mehr und mehr über das ganze Land aus, und nur ein kleiner Rest der jetzt so zahlreichen slavischen Einwohner hatte sich, theils in eignen Dörfern nach Polnischem Rechte, theils unter deutscher Gutsherrschaft lebend, in Sitte und Sprache noch seine Nationalität erhalten. Längst wäre die völlige Germanisirung der Provinz vollbracht, wenn die Einwirkung 300 jähriger polnischer Herrschaft nicht feindlich dazwischen getreten wäre Verheerende Kriege entvölkerten

während dieser Zeit das Land, welches zur Ordenszeit sehr angebaut war und in hoher Blüthe stand. In dem 13 jährigen Kriege, welchen der Abfall Preußens vom Orden — 1454 — erzeugte, sind an 30,000 Menschen gefallen und von 21,000 Dörfern in Preußen nur 3013 übrig geblieben. *) In den Schwedisch-Polnischen Kriegen war Preußen dann später abermals lange der Kriegsschauplatz. Inzwischen gewann die polnische Nationalität in dem westlichen, durch den Frieden zu Thorn (1466) unter polnische Hoheit gekommenen Theile des Landes mehr und mehr die Oberhand und drückte demselben auch äußerlich ein polnisches Gepräge auf. **) Vergaß doch ein großer Theil des deutschen landsässigen Adels um des Ansehens am Hofe der polnischen Könige und der Stellenjagd wegen, so weit die Ehre seiner Abstammung, daß er nicht nur polnische Sitte und Tracht annahm, sondern selbst seine deutschen Namen polonisirte! So weit nun haben Bürger und Bauern Westpreußens ihr Deutschtum in der traurigen Periode gänzlicher Trennung vom Mutterlande nicht aufgegeben, freilich auch weniger Versuchung dazu gehabt.

Sehr verschieden hatte sich indessen das Loos der Bauern gestaltet. Unter der Herrschaft des Ordens hatte sich für dieselben, so weit sie nicht als Koellmer völlig unabhängig von jeder Gutsherrschaft dastanden, (wie z. B. der größte Theil der Niederungscolonisten) ein mildes, der deutschen Hörigkeit ähnliches Gewohnheitsrecht gebildet,

*) v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neupreußen. S. 76.

**) Barthnoch, Alles und Neues Preußen. S. 449.